

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

42 (1.12.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 42. Samstag den 1. December 1838.

Bekanntmachungen.

Nro. 27432. Die Geschäftscontrole der Amtsrevisoren über ihre Theilungscommissäre, insbesondere die Führung der Auftragsbücher betreffend.

Das Großherzogliche Justizministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 5. November d. J. Nro. 4640. in obigem Betreff verfügt:

Es liegt weder in den Worten noch in dem Sinn der General-Verfügung vom 22. Juni d. J. Nro. 2632. daß ein Theilungscommissär der bessern Controle wegen, ohne speciellen Auftrag des Amtsrevisors kein Staatschreiberei- oder Theilungsgeschäft in seinem Bezirke vornehmen dürfe. Eine solche ausnahmslose Vorschrift würde nicht nur äußerst geschäftshemmend, ja unausführbar sein, sondern auch gesetzlichen Bestimmungen dem Organisations-Edikt von 1809 und dem Generale vom 14. Juni 1831. Nro. 2663. so wie dem Zwecke der Distrikts-Eintheilung zuwiderlaufen, in Folge welcher die Commissäre zur Erleichterung der Staatsangehörigen, die in einem bestimmten Umkreise vorkommenden Geschäfte von Ort zu Ort besorgen und ehe sie sich weiter begeben, soweit möglich vollenden müssen.

Das Großherzogliche Justizministerium will zwar zur Aufrechthaltung der Amtsautorität und zur Handhabung der Ordnung den Amtsrevisoren im Allgemeinen überlassen, für die ihnen untergebenen Theilungscommissäre den Umfang ihres Auftrags-Verhältnisses zu bestimmen, hierbei darf jedoch die Wirksamkeit der letztern niemals soweit beschränkt werden, daß sie zur Vornahme jedes Geschäfts speziellen Auftrag des Amtsrevisors einzuholen hätten, vielmehr müssen nach der Natur der Sache und mit Rücksicht auf möglichste Geschäftsbeförderung überall da Ausnahmen eintreten, wo, wie z. B. bei Testaments-Errichtungen, Obfignationen, Aufnahme von Wechselprotesten und dergleichen, Gefahr auf dem Verzug steht, oder das Geschäft, wäre solches an vorgängige Auftrags-Einholung geknüpft, gar nicht mehr vorgenommen, oder endlich den Parteien schon durch geringe Verzögerung ein bedeutender Nachtheil zugehen könnte, was unter Umständen bei Eheverordnungen, Schenkungen und andern Verträgen eintreten mag.

Dagegen wird rücksichtlich der aus allgemeinem Auftrag vorgenommenen Geschäfte hiermit verordnet, daß, wenn dergleichen in einem Act besteht, wie ein Testament, ein Ehekontrakt u. s. w. solches innerhalb 24 Stunden nach seiner Fertigung dem Amtsrevisor zur Durchsicht vorzulegen, andernfalls aber dieser letztere innerhalb drei Tage von dessen Vornahme zu benachrichtigen ist.

Sämmtlichen Amtsrevisoraten wird dieses zur Kenntnissnahme und Nachachtung hiemit eröffnet.

Rastatt den 17. November 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheintalles.

Fehr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 27,944—46. Die Berechnung des Bürgereinkaufgeldes von Ausländern betreffend.

Ueber den § 40. Absatz 3. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts haben sich bei der Anwendung desselben abweichende Meinungen gebildet; indem diese gesetzliche Bestimmung theilweise auf sämmtliche Ausländer ohne Unterschied, aus welchem Land dieselben sind, theilweise aber nur auf solche, welche einem zum deutschen Bunde gehörigen Lande angehören, bezogen wurde.

Da indessen aus den Landständischen Verhandlungen vom Jahr 1831 (XIV. Heft S. 160.) unzweifelhaft erhellt, daß diese letztere Ansicht, wornach nur die einem Staate des deutschen Bundes angehörigen Ausländer die Vortheile der §§. 28. (nicht 31.) und 33. anzusprechen haben, die richtige ist, so werden sämtliche Aemter und Gemeinderäthe zu ihrem Bemeßen hierauf aufmerksam gemacht.

Rastatt den 23. November 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü b t.

vdt. Müller.

V e r o r d n u n g.

Nro. 27315. Die Eintragung der Stammgüter in die Grundbücher betreffend.

Nach dem Erlasse Großh. Justiz-Ministeriums vom 10. d. M. Nro. 4774. in vorstehendem Betreff ist durch höchste Entschleßung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober d. J. Nro. 1729. folgendes verfügt worden:

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Grund- und Unterspandbücher durch die Gemeinderäthe, welche in Folge der in dem Organisations-Edikte von 1809 ausgesprochenen Aufhebung der Kanzleifähigkeit, theils in den Beilagen zum besagten Edikte, theils im zweiten Einführungs-Edikte, oder späterhin erlassen wurden, ist es außer Zweifel, daß die Grundbücher der Gemeinden zugleich die Stelle der in den Sägen 577. c. h. und 577. c. g. des Landrechts erwähnten Landtafel vertreten, und daß mithin die durch die angeführten Gesetzesstellen vorgeschriebene Eintragung der Stammguteigenschaft und Anzeige über Veräußerung von Stammgutzugehörden nunmehr in den von den Gemeinderäthen zu führenden Grundbüchern geschehen müsse.

Dieses wird hierdurch zum Wissen und Nachachten für die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.
Rastatt den 16. November 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü b t.

vdt. Eberstein.